Bedingungen und Hinweise für Kaninchenausstellungen
unter Berücksichtigung des RHDV-2-Krankheitsgeschehens

Voraussetzungen:

Nur sicher gegen RHDV geimpfte Tiere dürfen ausgestellt werden.

Die Impfung ist durch den durchführenden Tierarzt zu dokumentieren (Nummer der Ohrtätowierung)

Folgende Impfmöglichkeiten bestehen:

- einmalige Impfung eines Kombinationspräparates gegen RHDV-1 und RHDV-2 (Filavac VHD K C+V) bis spätestens 7 Tage vor Ausstellungsbeginn; dieser Impfstoff wurde 2016 als Import aus Frankreich mit Sondergenehmigung verimpft, erhielt aber 2017 die nationale Zulassung in Deutschland.
- der Impfstoff Cunivak RHD der Firma IDT hat mittlerweile die Zulassung gegen die klassische RHD und RHDV-2 (in 2016 war die zweimalige Impfung mit diesem Präparat als Übergangslösung zulässig). Für Tiere, die noch nicht mit diesem Impfstoff geimpft wurden, ist eine zweimalige Grundimmunisierung im Abstand von 3 Wochen nötig. Danach erfolgt die Auffrischung alle 6 Monate, um auch den Impfschutz gegen RHDV-2 aufrecht zu erhalten.

Da es seit 2017 national verfügbare Impfstoffe gibt, die für die RHDV-2-Immunisierung zugelassen sind, ist die zweimalige Impfung mit anderen monovalenten Impfstoffen als den oben genannten (z.B. RIKA-Vacc RHD) nur in begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Veterinäramt zulässig.

Die Impfung schützt die Tiere vor einem tödlichen Krankheitsverlauf und mildert die klinischen Symptome (Fieber etc.). Jedoch können auch geimpfte Tiere das Virus in den Bestand eintragen, daher sollten Impfmaßnahmen grundsätzlich den gesamten Bestand umfassen.

Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt